

## Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen

- Es ist eine Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September) vorzunehmen, die innerhalb eines Hackfrucht-, Mais- bzw. Gemüseackers (keine Randlage) liegen müssen.
- Ein Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist vorgeschrieben.
- Eine Nutzung ist nicht erlaubt, Pflegemaßnahmen sind nach Absprache möglich.
- Die Prämien betragen bei jährlicher Einsaat 1.170,- €/ha/Jahr und bei mehrjähriger Einsaat 948,- €/ha/Jahr.

## Maßnahmen zum Schutz von besonders bedrohten Tieren der Feldflur

Für besondere vom Aussterben bedrohte Tiere der Feldflur gibt es weitere Förderangebote in enger begrenzten Kulissen:

- **Maßnahmen zum Schutz des Wachtelkönigs** in der „Hellwegbörde“ in den Kreisen Soest, Unna und Paderborn.
- **Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters** in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Rhein-Erft Kreis sowie der Städteregion Aachen.
- **Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte** auf Flächen im Umkreis von max. 2 km bekannter Vorkommen.
- Über die Teilnahme an diesen Programmen findet ein enger Austausch zwischen den beteiligten Partnern statt.

## Für alle Fördermaßnahmen gilt

- Die Maßnahmen können auf geeigneten Flächen im Betrieb rotieren (außer bei Maßnahmen zum Schutz der Feldflora).
- Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs 45 m.
- Die Auswahl der Maßnahme oder Maßnahmenkombination sowie die Lage und Größe erfolgt nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.
- Der Förderhöchstsatz beträgt 1.469,- €/ha/Jahr.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Maßnahme.
- Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beträgt wie bei anderen Agrarumweltmaßnahmen 5 Jahre (außer Lerchenfenster).
- Der jährliche Auszahlungsantrag kann über das ELAN-Verfahren der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Eine gesonderte Antragstellung bei der Unteren Landschaftsbehörde ist dann nicht mehr notwendig.
- Eine Kombination mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist in bestimmten Fällen möglich. Besonders die gleichzeitige Förderung des Ökologischen Landbaus und der Vielfältigen Fruchtfolge mit dem Vertragsnaturschutz sind möglich, im Einzelfall allerdings unter Anrechnung der Prämien.

- Für den Vertragsnaturschutz gelten alle Bedingungen, die auch bei anderen EU-finanzierten Agrarumweltmaßnahmen zu beachten sind.

Zuständige Bewilligungsbehörden für diese Förderangebote sind die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise bzw. Kreisfreien Städte. Hier sind ausführliche Informationen erhältlich. Weitere Informationen finden Sie auch unter:

[www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns)  
[www.lwk-nrw.de/foerderung/laendlicherraum](http://www.lwk-nrw.de/foerderung/laendlicherraum)

## Projekt: „1000 Fenster für die Lerche“

Ziel dieser Landesförderung ist die Verbesserung des Lebensraums speziell für die Feldlerche, um deren Bestandsrückgang entgegen zu wirken.



- Lerchenfenster werden durch Fehlstellen bei der Getreideeinsaat angelegt, entweder durch Anheben der Sämaschine oder durch späteres Grubbern, ausgenommen ist Wintergerste.
- Die Lerchenfenster müssen bestimmte Abstandsregeln u.a. zu Ortschaften und Straßen erfüllen.
- Pro Hektar sollten 2 bis 10 Fenster von mindesten 20 m<sup>2</sup> Größe angelegt werden
- Bis auf wenige Kreise, in denen die Feldlerche nicht natürlich vorkommt, ist eine landesweite Förderung möglich.
- Die Förderhöhe beträgt 10,- € pro Lerchenfenster, bei mindestens vier Fenstern und maximal 500,- € pro Betrieb.

Mehr Informationen zu den Feldlerchenfenstern erhalten Sie hier:

[www.stiftung-westfaelische-kulturlandschaft.de](http://www.stiftung-westfaelische-kulturlandschaft.de)  
[www.rheinische-kulturlandschaft.de/feldlerchenprojekt](http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/feldlerchenprojekt)

In einigen Kreisen bestehen bereits länger Programme zum Feldlerchenschutz, wenden Sie sich hier bitte an die entsprechende Biologische Station:

ABU Soest: 02921 / 9 69 87 84  
Biostation Gütersloh-Bielefeld: 05209 / 98 01 01  
Biostation Ravensberg im Kreis Herford: 05223 / 78 250



## Vertragsnaturschutz - Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur

LANUV-Info 15

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen  
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0 Telefax 02361 305-3215

E-mail: [poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Bildnachweis:

I. Geier (S. 2), LANUV: J. Weiss (Titel,7), U. Thiele (8),  
M. Woike (5)

Recklinghausen 2013

Im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 bietet die Landesregierung ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen an, insbesondere im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Ein wesentlicher Baustein dieses Programms ist der **Vertragsnaturschutz**, der die Möglichkeit bietet, gezielt einzelne Biotope, Lebensgemeinschaften und besondere Arten der Flora und Fauna in ihrem Bestand zu sichern und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Das gleiche Ziel verfolgt das Land speziell für die Feldlerche mit dem Projekt „1000 Fenster für die Lerche“.

Mehr noch als andere Fördermaßnahmen basieren Vertragsnaturschutz und Feldlerchenprojekt auf dem Grundgedanken der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Beide Programme eröffnen damit die Chance für die Landwirtschaft die biologische Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen zu verbessern.

Insgesamt enthält der Vertragsnaturschutz drei Komponenten: die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, Streuobst- und Heckenpflege und die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen. Diese letzte Komponente wird in diesem Flyer näher erläutert.

Der Grund für diese Förderangebote liegt in der mittlerweile besorgniserregenden Situation von **Arten der offenen Feldflur**. Viele früher häufige Arten gehen in ihren Beständen deutlich zurück. Was für Ackerwildkräuter seit vielen Jahren bekannt ist, trifft seit einigen Jahren auch für Vogelarten der Feldflur zu. Während früher der Gesang der Feldlerche allgegenwärtig war, ist er heute in einigen Landstrichen fast gar nicht mehr zu hören. Für Feldlerche, Grauammer, Wachtelkönig, Kiebitz, Rebhuhn und Co. sind daher dringend verstärkte Schutzbemühungen notwendig.

Zur Verbesserung der Situation von Feldarten macht das Land Nordrhein-Westfalen daher seit 2007 Förderangebote im Vertragsnaturschutz. Einige Maßnahmen werden landesweit, andere in Förderkulissen angeboten, die auf Arten abgestimmt sind.



## Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen – Schutz für Ackerwildkräuter

Diese Maßnahme wird landesweit auf allen geeigneten Flächen angeboten. Ziel der Förderung ist der Erhalt von Acker-lebensgemeinschaften und Schutz spezieller Pflanzenarten.

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung.
- Eingeschränkte Düngung in zwei Varianten.
- Prämie je nach Düngevariante 612,- €/ha/Jahr bzw. 762,- €/ha/Jahr.
- Eine Kombination mit der Förderung des Ökologischen Landbaus ist unter Anrechnung der Prämie möglich.
- Eine Kombination mit der Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen“ ist nicht möglich.

## Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften

### Stehenlassen von Getreide- (außer Mais) oder Rapsstoppeln

- Belassen der Stoppeln bis 28. Februar mit einer Stoppelhöhe von in der Regel mindestens 20 cm.
- Kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache.
- Die Prämie beträgt 149,- €/ha/Jahr.

### Ernteverzicht von Getreide

- Belassen von Getreidestreifen oder -parzellen bis zum 28. Februar mit einer Streifenbreite von 6 bis 25 m, bis maximal 0,5 ha pro Schlag.
- Gefördert wird nur der Anbau von Weizen, Hafer und Dinkel.
- Die Prämie beträgt 1.469,- €/ha/Jahr.

### Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand

- Der Reihenabstand muss mindestens 20 cm betragen.
- Kombination mit einem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung ist ausdrücklich gewünscht.
- Die Prämien variieren von 487,-€/ha/Jahr bis 823,- €/ha/Jahr.

### Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- Diese Maßnahme kann als Basispaket in Verbindung mit anderen Paketen gewählt werden.
- Die Prämie beträgt 206,- €/ha/Jahr.

### Selbstbegrünung von Ackerstreifen oder -parzellen

- Eine jährliche flache Bodenbearbeitung zwischen dem 15. Juli bzw. 20. September bis 31. März ist vorgeschrieben.
- Bearbeitungszeiträume variieren je nach zu schützenden Zielarten.
- Die Prämie beträgt 892,- €/ha/Jahr.

## Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Ein Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist vorgeschrieben.
- Die Einsaat sollte vom 20. April bis 31. Mai erfolgen, vorab ist eine Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht möglich.
- Ist die Stoppelbrache oder der Ernteverzicht über den Winter nicht möglich, kann alternativ auch eine Einsaat im Anschluss an die Ernte erfolgen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt, erforderliche Pflegemaßnahmen können in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.
- Bei Luzerneeinsaaten ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich.
- Die Einsaatmischung richtet sich nach den zu schützenden Zielarten.
- Die Prämie beträgt bei jährlicher Einsaat 1.170,- €/ha/Jahr und bei mehrjähriger Einsaat 948,- €/ha/Jahr.

Eine Kombination aus oben genannten Maßnahmen ist möglich, z.B. eine Einsaat mit ein- oder beidseitigem Brachestreifen oder auch ein bis zu 10 ha großes „Artenschutzfenster“, das aus bis zu fünf verschiedenen Maßnahmen besteht.

Die **Förderkulisse** umfasst die Gemeinden der nachfolgenden Auflistung sowie die Hellwegbehörde in den Kreisen Soest, Unna und Paderborn. Zusätzlich ist eine landesweite Förderung der Ackerflächen in allen Naturschutzgebieten möglich.

### Regierungsbezirk Düsseldorf:

Städte Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach  
Kreise Kleve, Viersen, Rhein Kreis Neuss  
Kreis Mettmann: Mettmann  
Kreis Wesel: Kreisgebiet mit Ausnahme von Dinslaken, Hünxe, Wesel

### Regierungsbezirk Köln:

Städteregion Aachen: Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Würselen  
Kreis Düren: Kreisgebiet mit Ausnahme von Hürtgenwald  
Rhein-Erft Kreis: Kreisgebiet mit Ausnahme von Hürth  
Kreis Euskirchen: Euskirchen, Mechernich, Weilerswist, Zülpich  
Kreis Heinsberg: Gesamtes Kreisgebiet  
Rhein-Sieg-Kreis: Niederkassel, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg

### Regierungsbezirk Arnsberg:

Stadt Hamm  
Hochsauerlandkreis: Hallenberg, Marsberg, Medebach  
Kreis Soest: Kreisgebiet mit Ausnahme von Wickede und Warstein  
Kreis Unna: Bönen, Fröndenberg, Selm, Unna, Werne

### Regierungsbezirk Detmold:

Stadt Bielefeld  
Kreis Gütersloh: Kreisgebiet mit Ausnahme von Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Werther  
Kreis Herford: Bünde, Herford, Löhne, Rödinghausen, Spenge  
Kreis Höxter: Borgentreich, Warburg, Willebadessen  
Kreis Lippe: Lage, Oerlinghausen  
Kreis Minden-Lübbecke: Espelkamp, Hille, Lübbecke, Minden, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Stewede  
Kreis Paderborn: Kreisgebiet mit Ausnahme von Altenbeken und Hövelhof

### Regierungsbezirk Münster:

Stadt Münster  
Kreis Borken: Kreisgebiet mit Ausnahme von Schöppingen und Südlohn  
Kreis Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Olfen, Rosendahl, Senden  
Kreis Recklinghausen: Datteln, Waltrop  
Kreis Steinfurt: Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Westerkappeln  
Kreis Warendorf: Ahlen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Sendenhorst, Wadersloh, Warendorf

## Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

Um den spezifischen Ansprüchen des Kiebitz an seinen Lebensraum gerecht zu werden, sind folgende Fördermaßnahmen einzeln oder in Kombination möglich. Eine Förderung ist da möglich, wo Kiebitzvorkommen in einem Umfeld von 500 bis 1.000 m bekannt sind.



**Förderkulisse:** Kreise Borken, Coesfeld, Euskirchen, Gütersloh, Heinsberg, Kleve, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Steinfurt, Unna, Warendorf, Wesel und Viersen sowie Rhein-Erft Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg Kreis und die Städte Bielefeld, Duisburg, Hagen, Hamm, Krefeld, Mönchengladbach und Münster.

## Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Hackfrucht-, Mais- und Gemüseanbau

- Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 5. Mai.
- Ist witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich, können abweichende Fristen mit mindestens einer einmaligen flachen Bodenbearbeitung bis 31. März bei Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 15. Mai vereinbart werden.
- Prämie 276,- €/ha/Jahr bzw. 395,- €/ha/Jahr (1. bzw. 2. Zeitraum).